

Eidgenossenschaft

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **22=42 (1876)**

Heft 28

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ruhe, ohne deren Genuß der Körper schon nach wenigen Tagen vernichtet sein würde. Die Ruhepausen im Laufe der Arbeitswoche verhalten sich also zur Arbeit einfach wie Frage und Antwort, wie Hebung und Senkung eines Hammerwerkes. Eigentliche Erholung wird erst geboten durch völlige Einstellung des arbeitenden Ganzen. Gleich die Durchsicht unseres Spezialprogrammes lehrt, daß solches nicht in episodischer Form zu erledigen ist. Wenn die Eintheilung der Arbeitswoche schon den Cyclus befolgt, den der Gang unseres Planeten um die Sonne vorschreibt, den Cyclus von Tag und Nacht, so fällt auch ganz naturgemäß dem Werke der Erholung ein voller 24 stündiger Cyclus zu und es handelt sich nun bloß noch darum, nachzuweisen, warum hierzu gerade der siebente Tag der geeignetste sei?"

Wir übergehen diesen Beweis. Der Abschnitt schließt mit den Worten:

„Der Zeitraum, in welchem die Spannkraft des menschlichen Körpers durch das Einerlei beruflichen Dienstes erschöpft wird, und eine volle Pause des Nachlassens erfordert, beträgt 6 Tage. Der 7. Tag, ebenfalls mit Arbeit verbracht, bewirkt Ueberspannung und dadurch allmählichen Ruin der aktiven Spannkraft. Wird er dagegen der Erholung gewidmet, so erweist sich gerade diese Spannkraft als eine Stärke unseres Körpers und eine Garantie für weit bedeutendere Ausdauer, als sie der leblosen, mit der Zeit sich abnutzenden Maschine eigen ist. Der Körper, anstatt mürbe zu werden, wird vielmehr zäh, ja, die Arbeit selbst wird zum Stahlmittel und erweist sich gesunder als Müßiggang.

Der Physiologe Flourens läßt sogar den Normalmenschen, der allen Organen das richtige Maas von Arbeit und Ruhe zutheilt, sein Leben auf — 100 Jahre bringen! —

Darf ich das Resultat kürzer und feierlicher fassen, so bietet mir das in der Einleitung angezogene Dichterwort Anleitung. Der Gelehrte nämlich, der „in sein Museum gebannt, die Welt kaum einen Feiertag sieht,“ bricht am Ostertage, der ihn hinausführt, in die Worte aus: „Hier bin ich Mensch.“ Nun wohl, wenn die Religion den 7. Tag den „Tag des Herrn“ nennt, so sagt die Gesundheitslehre in dem hier entwickelten Zusammenhange: „Der Sonntag ist der Tag des Menschen!“ —

(Schluß folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Verlegung der Centralschule IV nach Lieftal). Der Bundesrath hat die Centralschule IV nach Lieftal verlegt und es ist der Einrückungstag auf Sonntag den 13. August (statt wie früher angeordnet auf Samstag den 12.) festgesetzt. Dem bezüglichen Erlasse des Bundesraths entnehmen wir, daß die Recognoscierung wahrscheinlich durch das Birethel in's Brunntruttsche gehen wird, wenigstens sind die Offiziere angewiesen u. A. die betreffenden Blätter des Dufour-Atlas und einige Blätter der Originalaufnahmen aus letztgenanntem Gebiet mitzubringen.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Die Manöver bei Nikolsburg.) Die wiederholt erwähnten Truppenmanöver in Mähren werden in der Zeit vom 27. August bis 7. September stattfinden. Das Commando der zwei Armeecorps, des Nord- und Südcorps, werden die Feldzeugmeister v. Philippovich (Commandirender in Mähren und Schlesien) und v. Marolek (Commandirender in Wien) führen. Die Truppen, darunter 16 Landwehr-Bataillone, werden zum größern Theile durch die Nord-, Staats- und Nordwestbahn nach Nikolsburg befördert werden, und wird zum erstenmale seit ihrem Bestehen die österreichische Landwehr in Regimenter formirt; von Seite des stehenden Heeres kommen dazu die 2. und 25. Infanterie-Division, so daß das Südcorps circa 19,000 Mann zählen wird. Das Nordcorps wird aus der 4. und einem Theile der 5. Truppen-Division und aus den 8 mährischen Landwehr-Bataillonen 12—19 bestehen, aus welchen letzteren gleichfalls drei Landwehr-Infanterie-Regimenter formirt werden; dieses Corps wird bei 17,000 Mann zählen. Jedem Corps werden drei Bataillone à 12 Geschütze (System Ukhatius), ferner eine reitende Probatterie, letztere ganz nach preußischem Muster organisiert und ausgerüstet, beigegeben werden. Fast sämtliche Mitglieder des kaiserlichen Hauses werden den Manövern betwohnen. Der Kaiser und Kronprinz Rudolph werden in Nikolsburg im Fürst Metternich'schen Palais Logis nehmen.

Oesterreich. (Ein Reservat-Befehl.) Vor kurzem brachten Wiener Journale den Inhalt eines Reservatbefehles, in welchem Sr. Excellenz der Kriegsminister die traurige Wahrnehmung constatirt, daß die Regimenter ihre tüchtigsten Offiziere Schulden halber verlieren, und die Truppen-Commandanten im Wege der General-Commandanten auffordert, dieser sehr bedauerlichen Thatsache ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden; mit den Gläubigern im Interesse der Offiziere thunlichst zu pacitiren, namentlich aber durch gütliches Zureden die Angehörigen der betreffenden, in Bucherhände gerathenen Offiziere zur Ordnung der Schuldangelegenheit zu bestimmen. — Daß dieser Erlaß in die Oeffentlichkeit gedrungen, ist allerdings zu tabeln, und das umso mehr, als das Motto zur Mittheilung dieses Amtsgeheimnisses nur ein unlautes gewesen sein konnte.

Oesterreich. (Die Verrittenmachung der Compagnie-Commandanten vor den Delegationen.) Die Begründung dieser Stat-Erhöhung lautet in den Hauptpunkten: „Das Erforderniß für die Verrittenmachung der Compagnie-Commandanten mit eigenen Pferden war bereits in den Voranschlag über das ordentliche Heeres-Erforderniß sowohl für das Jahr 1872 als auch für 1876 eingestellt, die Mittel hiezu wurden jedoch gemäß der Allerhöchst sanctionirten Delegations-Beschlüsse nicht bewilligt.

Die Heeresverwaltung hat die Einführung dieser so wichtigen Maßregel jedoch stets im Auge behalten, und im Verordnungswege jenen Unterabtheilungs-Commandanten, welche zur Unterhaltung eines Pferdes aus eigenen Mitteln bereit sind, dies gestattet. Eine namhafte Zahl von Compagnie-Commandanten machte Gebrauch von dieser Bewilligung, die große Mehrzahl blieb aber nach wie vor fernüßigt, den beschwerlichen Dienst zu Fuß zu verrichten.

Die Hauptgründe für diese angestrebte Einrückung liegen aber in der schwierigen, vielumfassenden Ausbildung der Unterabtheilungen für die neue Kampfweise und der verhältnißmäßig kurzen Präsenzzeit hierzu.

Chargen und Mannschaft bedürfen einer eben so viel umfassenden als gründlichen Ausbildung, ohne welche ein günstiger Erfolg im Kriege schlechtdings ganz unmöglich geworden ist. Die Verantwortung hiefür lastet einzig auf dem Compagnie-Commandanten. Um dieselbe zu erzielen, muß er das ganze Jahr hindurch, ohne jede Ruhepause, mit Aufbietung größter Anstrengung den vielen Zweigen seines Berufes zu entsprechen suchen. Für eine kurze Zeit stelle sich dies zur Noth bewältigen, mit der Zeit wird die Aufgabe geradezu aufreibend. Die Zahl jener Hauptleute, welche jährlich bei den großen Waffenübungen krank-